

## Kundeninformationen

### **§ 1 Mietgegenstand und Nutzung**

1. Der Mieter ist für die Dauer des Vertrages im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berechtigt, im **Parkhaus der Pasing Arcaden**

#### **1 Stellplatz**

zu nutzen. Der Vermieter übernimmt allerdings keine Haftung für die ungehinderte Befahrbarkeit des Parkhauses. Die PKW sind im Parkhaus der Pasing Arcaden abzustellen. Der Vermieter ist zu einer speziellen Zuweisung berechtigt. In diesem Falle darf der Mieter ausschließlich den zugewiesenen Stellplatz nutzen.

2. Der Vermieter ist aus besonderem Grunde (z. B. Sonderveranstaltungen, Tage mit erhöhtem Publikumsverkehr etc.) berechtigt, mit einer Vorankündigung von einer Woche dem Mieter innerhalb eines Kalenderjahres die Nutzung des Parkhauses für insgesamt maximal fünf Tage zu untersagen. Die Mietzahlung wird für diese Zeit unverzüglich nach dem betreffenden Termin zeitanteilig zurückerstattet.
3. Der Mieter erhält mit gegenseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages ein kodiertes Dauerpark-Parkticket (je Stellplatz), die ihm die Zufahrt zur Ein- und Ausfahrt vom Parkhaus ermöglicht. Die Gültigkeit dieses Parktickets ist auf ein Jahr begrenzt. Die Kosten für die Neuausstellung eines abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Parktickets betragen € 10,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und sind unabhängig vom Grund der Neuausstellung vom Mieter zu tragen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.
4. Außerhalb der Öffnungszeiten der Pasing Arcaden kann das Parkhaus über den Nachtzugang in Höhe des Personaleinganges (siehe Anlage) betreten werden. Die Wohnungsmieter können das Parkhaus über die Wohnungszugänge erreichen.

### **§ 2 Mietzeit und Kündigung**

1. Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit festgelegt. Es ist für beide Seiten ordentlich kündbar mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende.
2. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn der Mieter mit der Zahlung einer Miete länger als einen Monat in Rückstand ist, es sei denn, dass der Mieter noch vor Absendung der Kündigung zahlt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Im Falle einer Kündigung ist der Vermieter berechtigt, das Parkticket zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zu deaktivieren.

### **§ 3 Miete**

1. Die monatliche Miete für die Nutzung eines Stellplatzes in der Zeit von Montag bis Freitag von 0:00 Uhr bis 23:59 Uhr beträgt

€ 42,02 je Stellplatz zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen  
Umsatzsteuer

Die **monatliche Gesamtmiete** beträgt also derzeit **€ 50.**  
(i. W.: Fünzig)

inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Sie ist monatlich im voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem nachstehend benannten Konto.
3. Der Mieter wird dem Vermieter Einzugsermächtigung (siehe Anlage) erteilen oder die Miete in bar im Centermanagement bezahlen. Fällt der Beginn des Mietverhältnisses nicht mit einem Monatsanfang zusammen, so ist der für die Zeit vom Mietbeginn bis zum Ende des ersten Monats anteilig zu entrichtende Betrag am 3. Werktag des folgenden Monats fällig.

Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung bis zum 3. Werktag des Monats. Sollte das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Hieraus resultierende Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mieters.

4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, die Zugangskarte ohne Ankündigung zu deaktivieren und eine erneute Aktivierung von der Zahlung der Neu- ausstellungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 3 abhängig zu machen.

### **§ 4 Sonstiges**

1. Die Nutzung des Parkhauses ist nur im Rahmen der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der öffentlich aushängenden Benutzungsbedingungen zulässig. Eine Bewachung des abgestellten Fahrzeuges und/oder des Parkhauses durch den Vermieter erfolgt nicht. Der Vermieter haftet nur für von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen an Fahrzeugen. Gleiches gilt für den Verlust von Fahrzeugen.
2. Der Mieter darf aufgrund dieses Vertrages das Parkhaus ausschließlich zum Abstellen von PKW benutzen. Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von Reparaturen usw. ist im Parkhaus verboten. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder sonstigen Gegenständen im Parkhaus ist nicht erlaubt.

3. Der Mieter darf im Bereich der Parkeinrichtungen der Pasing Arcaden nur im Schritttempo fahren und hat die Einstellbedingungen zu beachten.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder die Nutzer des auf den Mieter ausgestellten Parktickets verursachten Schäden.
5. Bei Verlust des Dauerpark-Parktickets ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine andere gültige Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
2. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen irgendwelcher Art, die das Mietverhältnis oder den Mietgegenstand betreffen, sind unwirksam. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform und rechtsgültigen Zeichnung durch den Vermieter. Das gleiche gilt für Änderungen des Vertrages und die Aufhebung der Schriftformklausel.